

Paper-ID: VGI\_190633



## Zur Vorspanngebührenfrage

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **4** (23–24), S. 370–372

1906

Bib<sub>T</sub>E<sub>X</sub>:

```
@ARTICLE{N._VGI_190633,  
  Title = {Zur Vorspanngeb{\u}hrenfrage},  
  Author = {N., N.},  
  Journal = {{\u}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
  Pages = {370--372},  
  Number = {23--24},  
  Year = {1906},  
  Volume = {4}  
}
```



zu Dank verpflichtet für ihre gelungene, getreue Wiedergabe. In der über dem Wortlaute der Verordnung angebrachten knappen Inhaltsangabe dürfte mancher besonders aufmerksame Leser den Urahn des heutigen «Betreff» erkennen.

Nr. 9.

$\frac{318}{37}^3$

## Circulare

von dem

f. f. N. De. Kreisamte B. u. W. W.

Bei Grundzerstückungen ist ein Theilungsentwurf beizubringen.

Die hohe Hofkanzley hat aus Anlaß eines vorgekommenen Streites über die Trennung einiger Hausgründe von dem Stammhause zur Errichtung einer abgesonderten eigenen Hausbestiftung, vom 13. December v. J. zu verordnen befunden, daß künftig bei Grundzerstückungs-Gesuchen, auch bei von sämmtlichen Interessenten gefertigte Theilungsplan über die Grundstücke, über den Hausstock, dann über die Urbarial- und Gemeindefeistungen für die neu entstehenden Wirthschaften beizubringen sey; wovon die sämmtlichen Dominien dieses Kreises zu Folge hohen Regierungs-Decrets vom 23. December 1827 B. 72275 zur genauen Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt werden.

Wien am 9. Jänner 1828.

Johann Bapt. Freiherr von Walbstätten,  
f. f. N. De. Regierungsrath und Kreishauptmann.

Emmanuel Graf v. Stadel,  
f. f. N. De. Kreis-Commissär.

## Zur Vorspanngebührenfrage.

Das Reichsgericht hat über die Klage des Herrn Paul von Perckhammer, Steueramtsadjunkten in Bozen, gegen das Finanzministerium auf nachträgliche Zahlungsanweisung rücksichtlich Zahlung eines aufgerechneten, jedoch nicht adjustierten Reisekostenbetrages von 66 K entschieden, daß die Regierung schuldig sei, dem Kläger 54 K 39 h binnen 14 Tagen zu bezahlen. In den Gründen wird ausgeführt: Der Kläger beansprucht die nachträgliche Anweisung, rücksichtlich die Zahlung von 66 K als die Differenz zwischen dem von ihm aufgerechneten und dem ihm adjustierten Betrage. Die Differenz zwischen Aufrechnung und Adjustierung besteht nur bei den Meilengeldern. Für 24·8 Kilometer kann ein Klageanspruch auf Zahlung eines Meilengeldes nicht erhoben werden, und zwar aus dem Grunde, weil der Kläger nach den bestehenden Vorschriften bei seiner

Kommissionsreise die kürzeste Wegstrecke (ohne jeden Umweg) zu benützen verpflichtet, daher auch das Meilengeld nur für die kürzere Wegstrecke aufzurechnen und anzusprechen berechtigt war. Es erübrigt daher nur der Anspruch des Klägers, insoweit sich derselbe auf das zur Gänze in Abstrich gebrachte Meilengeld für 105 Kilometer bezieht. Die von dem Kläger nach dem Gesetze vom 12. Juli 1896 vorgenommene kommissionelle Amtshandlung hatte in der Erhebung der von den einzelnen Grundbesitzern angemeldeten Hagelschäden zum Behute der Abschreibung der Grundsteuer zu bestehen. Es liegt schon in der Natur der Sache und ist auch im § 14 des zitierten Gesetzes ausdrücklich normiert, daß der Schaden durch den Delegierten der Finanzbehörde an Ort und Stelle, das ist auf dem betreffenden Grundstücke, zu erheben ist. Als der Kommissionsort, das ist der Ort, an welchem die kommissionelle Amtshandlung vorzunehmen ist, kann daher nicht die Ortschaft oder die Gemeinde, zu welcher das betreffende Grundstück, die betreffende Wirtschaft gehört, sondern nur diese Wirtschaft selbst angesehen werden. Für die Reisebewegung aber, welche der kommissionierende Beamte machen muß, um an den betreffenden Kommissionsort zu gelangen, gebührte demselben nach dem Diätennormale vom 21. Mai 1812 und der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 3. Juli 1854 das Meilengeld, und zwar nach der wirklich zurückgelegten Meilenzahl. Unzutreffend erscheint es, wenn das k. k. Finanzministerium seine abweisliche Rekurserledigung vom 18. Dezember 1905 damit begründet, daß im vorliegenden Falle die Begehung der Grundstücke die Kommissionsamtshandlung selbst bildet und der Natur der Sache nach nur zu Fuß verrichtet werden kann. Denn das Meilengeld wird nicht für die Besichtigung und Begehung des Grundstückes zum Zwecke der Schadenserhebung auf demselben, sondern für die Zurücklegung der Wegstrecke von der einzelnen Ortschaft zu dem betreffenden Grundstücke, um dasselbe dahin begehen und besichtigen zu können, angesprochen.

Mit diesem Rechtsspruche und dessen Begründung erscheint eine an den staatlichen Vermessungsbeamten jahrelang verübte Unbilligkeit und die Tatsache dargetan, welch' schwere finanzielle Einbuße diese gegenüber anderen Beamten durch leider einzig für sie bestehende Vorschriften erleiden müssen.

Den politischen Beamten, Ärzten und Tierärzten wird anstandslos die Vergütung bei Begehungen zum Kommissionsorte, wenn dies auch in den entlegensten Alpen ist, nach dem Postrittgeld gewährt. Nur unsere Kategorie bildet hievon eine Ausnahme und muß sich mit der eigens für sie erfundenen Vorspannsgebühr, die heute nur mehr für sie allein besteht, begnügen. In Wien beziehen diese Beamten — ohne Unterschied der Rangs-

klasse den Betrag von 96 Kreuzer, eine Gebühr, die — der Sage nach — nach einem bestandenen Tramwaytarif konstruiert worden sei, jedenfalls aber in die Zeit gehören würde, wo Gevatter Schuster noch billigere Stiefel machte, als heute.

Die Differenz zwischen den zwei Anspruchsarten ist für jeden einzelnen bedeutend und beträgt für einen Beamten mit langer Dienstzeit ein kleines Vermögen.

Hoffentlich kommt auch der Tag, an dem diese antiquierten Bestimmungen und diese kränkenden und schädigenden Sonderbehandlungen fallen und für alle Beamten ohne Unterschied ein den heutigen Verhältnissen entsprechendes Vergütungsnormale geschaffen wird.

Ein drastisches Beispiel für die unabweisliche Notwendigkeit desselben wären wir.

## **Die Reform des Besoldungssystems der Staatsbeamten.**

Von Alols Friedl.

Es ist nicht zu verkennen, daß dem gegenwärtigen Besoldungssystem mit seiner starren Stellensystemisierung und seinem unglückseligen Vorrückungsmodus schwerwiegende Mängel und Härten anhaften. Die traurigen Folgeerscheinungen dieses veralteten irrationellen Systems haben seit geraumer Zeit in den Kreisen der Staatsbeamten eine tiefgehende Erregung und Gärung erzeugt. An den imposanten Massenkundgebungen der Staatsbeamten, die in letzter Zeit in fast allen Landeshauptstädten stattgefunden haben, ist der Unmut und die Verdrossenheit der Beamtenschaft zum elementaren Ausbruche gekommen. Die mächtigste dieser Kundgebungen dürfte wohl der große Staatsbeamtentag in Wien vom 7. Februar 1906, der in Anwesenheit von 52 Reichsratsabgeordneten und 8000 Staatsbeamten abgehalten wurde, gewesen sein. Der Tenor aller Reden klang in Beschwerden über den Mangel der pflichtgemäßen staatlichen Fürsorge aus. Wenn man die Bedeutung und Stellung der Beamten im Staatsdienste ins Auge faßt, wird sich wohl niemand der Überzeugung verschließen, daß sie eine ganz besondere Berücksichtigung verdienen. Die Staatsbeamten sind die Repräsentanten des Staates, seine Vollzugsorgane, die die höchsten kulturellen, staatlichen Aufgaben zu erfüllen haben. Sie sind es, durch die der Staat für die geistige Bildung des Volkes sorgt und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung fördert. Als Vollstrecker der Staatsgesetze halten sie Ordnung und Recht aufrecht und sind nebst der Militärmacht der wichtigste staaterhaltende Faktor. Sie sind die Armee des Friedens, deren Lebenstätigkeit aber nicht auf den mörderischen Krieg, nicht auf Zerstörung und Verwüstung, sondern auf den friedlichen Aufbau, auf die innere Größe des Reiches gerichtet ist. Und wenn das Staatsgebäude in allen Fugen kracht, so erweisen sich die Staatsbeamten als die bewährten Säulen und Stützen, die es vor dem Zusammenbruche bewahren. Die Arbeit ihres ganzen Lebens widmen sie nur dem Staate und dem geistigen und physischen Wohle der Gesamtbevölkerung. Dadurch haben sie sich ein Anrecht auf einen standesgemäßen Unterhalt erworben. Und der Lohn ihrer ersprißlichen, segensreichen Tätigkeit ist — Entsagung und Entbehrung. Mit den Pflichten